

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Beschluss : die Unterstatthalter ernennen die Marechaussees
Autor: Savary / Briatte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

F. Landsgeschwornen - Gericht.

§. 15. Es besteht aus 30 Gliedern, von denen aus jeder Landschaft höchstens zwey und nicht weniger als eins sein dürfen.

§. 16. Das Landsgeschwornen - Gericht bewacht die Constitution; weist die dawiderhandelnde Gewalt zur Ordnung; schlägt, wo es es nöthig findet, in gesetzlicher Form und Zeit, Verfassungs-Abänderungen vor; beurtheilt die Constitutionalität der Initiativen des Landraths sowohl, als der Gesetzbeschlüsse des Volksausschusses; (S. §. 13. 19.) Ist endlich Mittler zwischen dem Landrath und dem Volksausschusse, wenn jener diesem zweymal einen Gesetzbeschluss mit Einwendungen zurücksendet. (S. §. 19.) Er hat Antheil an wichtigen Wahlen. (S. §§. 5. 6. 10. 14. 17. 18.)

§. 17. Alle Jahr treten zwey Glieder aus dem Landsgeschwornen - Gericht; — es ergänzt sich selbst aus der Totalität der helvetischen Bürger.

§. 18. Da das Landsgeschwornen - Gericht von der höchsten Bedeutung ist; da die Glieder desselben Einsichten mit Rechtchaffenheit in einem nicht gemessenen Grade in sich vereinigen sollen; da es sich selbst ergänzt: so kommt alles auf die ersten Ernennungen an. Fallen diese gut aus, so werden sie es zu ewigen Zeiten seyn. Weder Volk noch Volksgemeine können hier wählen; es fehlt ihnen an Sach- und Personkenntnis; und die übrigen Theile der zwey höchsten Gewalten werden mit Beyhülfe der Jury selbst, also erst nach ihrer Ernennung, gewählt: — Es bleibt somit kein anders Mittel übrig als den Männern, oder der fremden Macht, die diese Constitution der Schweiz geben würden, das Recht einzuräumen, die ersten Ernennungen zum Geschwornen - Gericht nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu machen. Dies sey der Lohn für ihr Verdienst um eine bessere Ordnung der Dinge; der einzige, nachdem sie geizen, der einzige, den man ihnen gewähren soll.

§. 19. Recapitulation der Gesetzes-Organisation. Die Initiative aller Gesetze hat der Landrath unter dem Vorhise des Landstatthalters. Er sendet die Gesetz-Forderung an das Landgeschwornen - Gericht, dieses entscheidet, ob sie constitutionell ist, oder nicht. Im letztern entkräftet er sie; im erstern schickt er sie an den Volksausschuss; dieser giebt den verlangten Gesetzbeschluss und überweist ihn dem Landgeschwornen - Gericht, das denn auch wieder dessen Constitutionalität beurtheilt; und wenn der Beschluss inconstitutionelmäßig, denselben zernichtet; vice versa aber ihn dem Landrath zusendet. Der Landrath aber heisst den Gesetzbeschluss gut, oder hat Einwendungen dagegen zu machen. Ist das erste, so wird mit dem Beschluss der Erfahrungsversuch auf ein Jahr angesetzt. Ereignet

sich aber das zweyte, dann durchgeht der Volksausschuss die gemachten Einwürfe des Landraths; benutz sie, wo er sie gegründet findet; und schickt dann wieder verändert, oder unverändert, (in letztem Falle aber mit dem Motifen) auf demselben Weg, wie das erste Mal, den Beschluss dem Landrath zu. Nimmt dieser ihn wieder nicht an, so sendet der Volksausschuss denselben sammt allen Einwendungen und Motifen an das Landgeschwornen - Gericht. Dieses tritt nun als Mittler zwischen beyden Parteyen auf, hebt die Schwierigkeiten, — und schickt den Gesetzbeschluss dem Landammann zur Vollziehung zu. Alle Gesetzbeschlüsse werden nach einem jährigen Erfahrungsversuche von der Volksgemeine oder verworfen, oder definitiv zu Gesetzen erhoben.

In der richterlichen Gewalt würde ich nicht sonder große Veränderungen vorzuschlagen haben; ich würde Friedensrichter verlangen, und den obersten Gerichtshoof wegerkennen. Die Schatzkammer, und die Cantonsgewalten, würde ich sehr vereinfachen. Alle Wahlen, die durch Wahlmänner geschehen, würde das Volk unmittelbar machen u. s. w.

Beschluss: die Unterstatthalter ernennen die Marechausses.

Das Vollziehungsdirektorium in Erwägung, das es in den Grundsätzen der Constitution liegt, denjenigen Authoritäten und Beamten die Ernennung der Untergeordneten für jene Geschäftsführung zu überlassen, für die sie verantwortlich sind;

In Erwägung, das jeder Grundsatz auf die Unterstatthalter in Rücksicht der Marechausses anwendbar ist, in dem diese letztere unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Kriegsministers,

b e s c h l i e s t:

1. Die Ernennung der Marechausses bleibt den Unterstatthaltern überlassen, indem sie für dieselben verantwortlich sind.

2. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt. Er soll in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 12. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, Vice-Gen. Sekr.
B r i a t t e.